

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0226/2015 - Fachbereich I						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	A.Bremer						
	Datum:	23.09.2015						
	Telefon:	038828/330-115						
	E-Mail:	a.bremer@schoenberger-land.de						
Erneute Beschlussfassung zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf								
Beratungsfolge		Abstimmung:						
22.10.2015	Gemeindevertretung Selmsdorf	<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss führte in seiner Sitzung am 18.06.2015 eine Beratung zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung durch. Es wurde empfohlen, die 2. Hauptsatzungsänderung rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft zu setzen.

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschloss daraufhin in ihrer Sitzung am 09.07.2015 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf. Die der Beschlussvorlage beigefügte Hauptsatzungsänderung sah in Artikel 2, § 18, versehentlich ein „Inkrafttreten am Tage nach ihrer Bekanntmachung“ vor. Die Gemeindevertretung beschloss die Satzungsänderung mit diesem Wortlaut.

Um dem Anliegen der Gemeinde (Rückwirkung zum 01.05.2015) gerecht zu werden, ist der Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2015 aufzuheben und ein erneuter Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu fassen. Der Entwurf der 2. Hauptsatzungsänderung ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Danach ist nunmehr ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.05.2015 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1.) Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Aufhebung des in der Sitzung am 09.07.2015 unter TOP 9 gefassten Beschlusses zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung,

UND

2.) Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der nunmehr vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

rückwirkende Zahlung der Aufwandsentschädigungen für die 1. Stellvertretung des Bürgermeisters sowie die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen zum 01.05.2015 (circa 1.500 EUR)

Anlage:

- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf

**2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Selmsdorf
vom _____**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 6. Februar 2015 wird wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12
Entschädigungsordnung**

- (1) Die Gemeinde gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer pauschalieren funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Folgende Funktionsträger erhalten nach der Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
 1. der Bürgermeister 900,00 EUR,
 2. die Vorsitzenden der Fraktionen 100,00 EUR,
 3. die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen **20,00 EUR**.

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundiger Einwohner für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeinde zusätzlich ein Sitzungsgeld nach Abs. 5 Nr. 1 bis 3.

- (3) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.
Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (4) Die Stellvertreter der in Absatz 2 **Nr. 2 und 3** genannten Funktionsträger erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Dauer der Vertretung des Funktionsträgers eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des zu vertretenden Funktionsträgers pro Tag der Vertretung. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat und muss durch die Empfängerin oder den Empfänger schriftlich beantragt werden.
- (5) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden wie folgt gezahlt:

Gremium / Anspruchsberechtigte / Betrag

1. Sitzungen der Gemeindevertretung; Mitglieder der Gemeindevertretung (ausgenommen Funktionsträger **nach Abs. 2 Nr. 1 und 2**) 30,00 EUR.
2. Sitzungen der Ausschüsse; Mitglieder der Ausschüsse (ausgenommen Funktionsträger **nach Abs. 2 Nr. 1 und 2**); 30,00 EUR.
3. Sitzungen der Ausschüsse; Leiter der Sitzung (ausgenommen Funktionsträger **nach Abs. 2 Nr. 1 und 2**); 45,00 EUR.
4. Sitzungen der Fraktionen; Mitglieder der Fraktionen (ausgenommen Funktionsträger **nach Abs. 2**), sachkundige Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung/Sitzung der Gemeindevertretung vorbereitet wird; 30,00 EUR.
5. Sitzungen der Ortsteilvertretungen; Mitglieder der Ortsteilvertretungen (ausgenommen Vorsitzende der Ortsteilvertretungen); 20,00 EUR.

Für die Teilnahme an gemeinsamen Beratungen mehrerer Ausschüsse im Rahmen eines Arbeitstreffens i. S. d. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Selmsdorf wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

- (6) Für ehrenamtlich Tätige wird entgangener Arbeitsverdienst, die Zahlung der Reisekostenvergütung und der Betreuungskosten auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.
Für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen und die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben, wie z. B. Geburtstage, Jubiläen, Beerdigungen, Empfänge, etc. kann kein Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes geltend gemacht werden.
- (7) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Gemeinde abzuführen. Das gilt nur soweit sie die Höhe der tatsächlichen finanziellen Aufwendungen überschreiten. Die finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen. Ist der Nachweis nicht möglich, sind Entschädigungen, die den Betrag von 400,00 EUR je Sitzung überschreiten, abzuführen.
- (8) Der entgangene Arbeitsverdienst wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert ersetzt. Die Zahlungen für entgangenen Arbeitsverdienst unterliegen den Bedingungen der Nachweispflicht und sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen. Die Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes sind nicht übertragbar und im Folgemonat des Entstehens abzurechnen. Die Aufzeichnungsunterlagen sind dem Hauptausschuss zur Prüfung und Bestätigung in der jeweils nächsten Sitzung vorzulegen.
- (9) Für die Durchführung der wöchentlichen Sprechstunde des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters kann kein Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes geltend gemacht werden.“

Artikel 2

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt **rückwirkend zum 01.05.2015** in Kraft.

Selmsdorf, den _____

Kreft
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.